

Zum 31.01.2014 ist die Frist zur Umstellung von Alt-Betrauungsakten auf die Maßgaben des Freistellungsbeschlusses (Beschluss der Kommission 2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) ausgelaufen. Betrauungsakte, die nicht den neuen Anforderungen entsprechen, haben ihre Rechts- und Bestandswirksamkeit verloren. Grund genug, um noch einmal einige ausgewählte Grundsätze zum Beihilferecht darzustellen.

Grundsatz und Definition

Grundsätzlich gelten Beihilfen als nicht mit dem Markt vereinbar, es sei denn sie sind besonders genehmigt („notifiziert“) oder gesetzlich von einer Anmelde- oder Genehmigungspflicht „freigestellt“ oder das beihilfenempfangende Unternehmen ist durch einen besonderen Formalakt (z.B. Beschluss) der beihilfegewährenden Stelle mit der Erbringung von **DAWI** (= Dienstleistungen von **a**llgemeinem **w**irtschaftlichem **I**nteresse) „betraut“ worden. Eine **Beihilfe** liegt demnach vor, soweit aus „staatlichen Mitteln“ „ein wirtschaftlicher Vorteil“ „an ein bestimmtes Unternehmen fließt“ und „dies Wirkung auf den Wettbewerb hat“. Beihilfen sind also „Leistungen einer rechtsfähigen Einrichtung der öffentlichen Hand an eine von ihr zu unterscheidende rechtsfähige Einrichtung oder Person, die ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und helfen soll, Ziele im öffentlichen Interesse zu verwirklichen.



Bild: © Aintische – Fotolia.com

Die Prüfung einer Beihilfe auf seine Vereinbarkeit mit den Maßgaben des Unionsrechts hat **rechtformunabhängig** zu erfolgen, betrifft also Eigengesellschaften der Kommunen ebenso wie Eigenbetriebe, aber auch Vereine und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts (AöR, GmbH usw.). Hintergrund ist der sogenannte „funktionale Unternehmensbegriff“, denn die EU KOM versteht unter einem **Unternehmen** „jede selbstständige Einheit, die in einem Markt einen wirtschaftlichen Austausch von Gütern und Dienstleistungen vornimmt oder anbietet“. Zu beachten ist, dass es eine „Heilung“ rechtswidriger Beihilfen durch rückwirkende Gewährung in Form von nachträglich gefassten Betrauungsakten nicht gibt.

Beihilfenbeispiele und Sektoren

Als Beihilfen sind insbesondere die von den Städten und Gemeinden an Unternehmen gezahlten Ausgleichssummen zur Übernahme von Jahresfehlbeträgen zu nennen.

Zuschüsse, Subventionen, Zuwendungen, Fördermittel, Patronatserklärungen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften, die Übernahme von Personalkosten, Personalzuweisungsverträge, Geschäftsbesorgungs-/ Dienstleistungsverträge, Ergebnisabführungsverträge bei Organschaften etc. stellen weitere **praxisrelevante Beispiele** dar.

Neben den Sektoren Stadtmarketing, Standortmarketing, Tourismus und Wirtschaftsförderung sind Parkbetriebe, Schwimmbäder, ÖPNV; (tw.) Krankenhäuser, Jugend-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen; Breitbandkabeleinrichtungen, Stadt- und Sporthallen auf ihre Genehmigungsrelevanz hin zu überprüfen.

Schwellenwerte im EU-Beihilferecht

Wie im Vergaberecht sind im Beihilferecht Schwellenwerte zu beachten. Nach der De-minimis Verordnung sind sogenannte Bagatellbeihilfen zwar in einer besonderen Form zu beantragen, bedürfen aber nicht der strengen Freistellungs- und Genehmigungspraxis, wie sie die hier geschilderten „Betrauungsakt-Fälle“ darstellen.

Als „klein“ und nach Auffassung der EU KOM den Wettbewerb nicht beeinträchtigende Beihilfen gelten Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR in drei Steuerjahren nicht übersteigen. Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 500.000 EUR in drei Steuerjahren übersteigen und zugleich jährlich nicht höher als 15.000.000 EUR sind, sind nach der speziellen **De-minimis Verordnung** für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauungsaktpflichtig.

Beihilfen, die unter 500.000 EUR in drei Steuerjahren betragen, sollen wegen ihrer möglichen Marktbeeinträchtigung nach der DAWI-Deminimis Verordnung ebenfalls durch einen Betrauungsakt rechtskonform ausgestaltet werden. In Umsetzung dieser Soll-Vorgabe sind an den Inhalt des Betrauungsaktes geringere Anforderungen zu stellen.

Angaben innerhalb des Betrauungsaktes

Das europäische Beihilferecht ist wesentlich in einem Rechtsrahmen - dem sogenannten Almunia-Paket - nebst der daneben geltenden Verfahrensverordnungen abgebildet. Der einleitend zitierte Freistellungsbeschluss vom 11.01.2012 beinhaltet die erforderlichen **Pflichtangaben**, die für eine rechtswirksame **Betrabung** eines Unternehmens, welches Gelder aus öffentlichen Kassen erhält, darzulegen und zu dokumentieren sind.

Hierzu gehören Angaben

- über das betraute Unternehmen
- zu Art, Dauer* und Umfang der Gemeinwohlverpflichtung
- über die dem Unternehmen gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte
- über die Höhe der gewährten Ausgleichszahlungen
- über die Parameter der Berechnung, Überwachung und etwaige Änderungen der Ausgleichszahlungen
- über die Mechanismen, die zu einer Änderung der Ausgleichszahlung während der Dauer der Betrauung führen
- zur Vermeidung von Überkompensation und Quersubventionierung einschl. der Einführung und Durchführung einer Trennungsrechnung

- über die Vorkehrungen gegen etwaige Rückerstattungspflichten
- über die Vorhaltepflcht von Unterlagen sowie den Hinweis auf den Grundlagenbeschluss der Kommune

(*Dauer < 10 Jahre, es sei denn besondere Investitionen notwendig)

Fazit

Nach der ständigen Rechtsprechung der nationalen und europäischen Gerichte gehören Kenntnisse des Beihilferechts zum **Grundlagenwissen** von Geschäftsführern und Betriebsleitern (Bürgermeistern). Soweit diese Unternehmen führen oder leiten, die Beihilfen aus öffentlichen Mitteln empfangen, ist zur Vermeidung einer späteren persönlichen Haftung die regelmäßige Prüfung der Beihilfensituation und der (fortbestehenden) Rechtskonformität unverzichtbar.



Bild: © Isleif Heidrikson – Fotolia.com

Herausgeber:

anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte
Reisholzer Werftstr. 29a
40589 Düsseldorf

Texte und Beiträge:

RA Andreas Schriefers, RA Alexandra Schriefers, RA Markus Degen

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es bei aller Sorgfalt jedoch notwendig, Haftung und Gewähr für deren Inhalt auszuschließen. Die Ausführungen können nicht eine eigenverantwortliche Prüfung im Einzelfall durch rechtliche und steuerliche Berater ersetzen. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum: <http://www.anwaltskontor-schriefers.de/impressum>